

Strafbarkeit im Zusammenwirken von Apothekern und Ärzten

Dass bestimmte Formen der „Kooperation“ von Ärzten mit Dritten nicht gewünscht sind, weiß man. Dass solche Kooperationen manchmal strafbare Handlungen darstellen, hat sich auch herumgesprochen. Nun hat aber das OLG Braunschweig in einer wichtigen Entscheidung deutlich gemacht, dass die Strafbarkeit vielleicht viel früher beginnt, als bislang angenommen.

Die Entscheidung geht davon aus, dass die Beteiligten nach § 299 StGB sich wegen Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr strafbar machen können. Diese Vorschriften setzen keinen Schaden voraus, so dass der Tatbestand viel schneller erfüllt ist, als der von Betrug oder Untreue.

Worum ging es?

In dem vom OLG Braunschweig entschiedenen Fall ging es um einen Apotheker, der einem Arzt erst den Umbau der Praxis finanzierte und dann regelmäßig einen monatlichen Mietkostenzuschuss überwies. Der Arzt seinerseits hat den freundlichen Apotheker bei Verschreibungen von Zytostatika bevorzugt.

Es ging darum, ob der Arzt als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen im Sinne des § 299 StGB anzusehen ist. Die beteiligte KV war, anders als das Gericht, der Meinung, dass der Arzt sich um seine Patienten und deren Wohl zu kümmern habe. Die Staatsanwaltschaft war der Auffassung, dass der Arzt dabei auch das Wohl der Krankenkassen im Blick haben müsse und deshalb als Beauftragter der Krankenkassen anzusehen sei.

Wie hat das OLG entschieden?

Das OLG sah den Tatbestand des § 299 StGB

Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

als erfüllt an. Es erkannte eine „Unrechtsbeziehung“ zwischen Arzt und Apotheker. Er hatte Geld angenommen und hat als Gegenleistung dafür bei diesem Apotheker

bevorzugt Zytostatika bezogen. So konnte der Apotheker den Wettbewerb zu seinen Gunsten beeinflussen.

Da der Arzt auch Sachwalter der Interessen der Krankenkassen ist, ist er deren Beauftragter und deshalb nach § 299 StGB strafbar.

Wäre der Arzt nicht als Beauftragter anzusehen, hätte erst einmal untersucht werden müssen, ob den Krankenkassen durch das Handeln von Arzt und Apotheker ein Schaden entstanden ist, erst dann wäre eine Bestrafung wegen Untreue oder Betrug in Betracht gekommen. Dieses Problem hat das OLG auf ebenso elegante wie für den Arzt gefährliche Art erledigt.

In besonders schweren Fällen sieht § 300 StGB sogar eine Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten und maximal 5 Jahren vor. Eine Bewährung kommt übrigens grundsätzlich nur bei Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr und unter bestimmten Umständen von nicht mehr als zwei Jahren in Betracht. Da kann es schon einmal passieren, dass sich Arzt oder Apotheker in Haft befinden.

Konsequenzen

Jegliche Form der Kooperation mit anderen, mit denen die eigenen Patienten auch in Berührung kommen, ist für den Arzt gefährlich. Man mag mit uns der Meinung sein, dass das OLG Braunschweig falsch entschieden hat. Wie am Ende bei ähnlichen Vorgängen von anderen Gerichten entschieden wird ist noch offen. Wir empfehlen Zurückhaltung.

Raffelsieper & Partner GbR

Hamburg • Berlin • Heidelberg

www.praxisrecht.de